

# Satzung des „ANANDA e.V.“

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen „Ananda e.V.“
- 2 Er hat den Sitz in Salem.
- 3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4 Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07)

## § 2 Vereinszweck

Der Verein „**Ananda e.V.**“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- 5 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- 6 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Errichtung und den Betrieb des Ortes des Lernens und der Begegnung ANANDA, einer Reformschule mit besonderer pädagogischer Prägung.

Die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zur pädagogischen Fortbildung insbesondere für Lehrer und Eltern.

## § 3 Selbstlosigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.
- 2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 3 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- 4 Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

- 1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dazu gehören u.a. die Gehälter der Festangestellten und die Honorare der Honorarkräfte der Ananda.
- 2 Vereinsmitglieder dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3 Sofern der Vorstand nicht auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist und es das Budget der Vereinskasse zulässt, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes und weiteren Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

#### **§ 5 Finanzierung**

- 1 Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Schulgeld
  - c. Spenden und andere Zuwendungen

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

- 1 Der Verein hat:
  - a. Aktive Mitglieder (§ 7 Abs. 1)
  - b. Fördermitglieder (§ 7 Abs. 2)

#### **§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

## **7 Aktives Mitglied**

- a. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheiden die aktiven Mitglieder. Ein Anrecht auf aktive Mitgliedschaft besteht nicht.
- b. Bei der Prüfung auf Annahme haben die aktiven Mitglieder zu berücksichtigen, ob die Person des Bewerbers aktiv am Schulleben teilnimmt.
- c. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch Austritt. Dieser ist dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Schuljahres anzuzeigen.
  - durch Ausschluss
- d. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss auf dem Verein ist nur bei wichtigen Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.
- e. Aktive Mitglieder sind voll stimmberechtigt.

## **8 Fördermitglied**

- f. Fördermitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie sind nicht wähl- und stimmberechtigt.
- g. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- h. Die Fördermitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch Austritt. Dieser ist dem Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Schuljahresende anzuzeigen.
- i. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht anderer Personen damit beauftragt. Die Vorstandsmitglieder gelten im Außenbereich als einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag zum Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
5. Die Beschlusserfassung erfolgt durch das Prinzip des „Systemischen Konsensierens“.

6. Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - i. Wahl und Entlastung des Vorstands
  - ii. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - iii. Satzungsänderungen
  - iv. und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt die Niederschrift einzusehen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren nennt.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein Erde-in-Balance .e.V. mit Sitz in Markdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.